



„Praktische und aktuelle Fragen des Schiedsverfahrens, insbesondere auch im internationalen Bereich“

Rechtsstreitigkeiten bestimmen den heutigen Alltag der Anwaltspraxis. Neben dem Klageverfahren vor den staatlichen Gerichten gewinnen aber auch andere Wege der Streitbeilegung an Bedeutung, wie das Schiedsverfahren oder die Mediation. Gerade im internationalen Bereich werden viele Streitigkeiten vor Schiedsgerichten ausgetragen. Aus diesem Anlass hat die Forschungsstelle Anwaltsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät



Herrn

Rechtsanwalt und Solicitor

Dr. Walter Eberl,

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK, München,

als Referent zu einem Vortragsabend eingeladen.

In seinem Vortrag legte Herr Dr. Eberl zunächst die praktische Relevanz des Schiedsverfahrensrechts dar. Große Bedeutung hat das Schiedsverfahren in der heutigen Zeit im Bereich M&A, denn Streitigkeiten bei großen Unternehmenskäufen werden oft im Schiedsverfahren geklärt. Schiedsverfahren gewinnen auch zunehmend an Bedeutung bei Investitionsstreitigkeiten, insbesondere auf der Basis bilateraler Investitionsabkommen zwischen einzelnen Ländern. Für entsprechende Spezialgebiete gibt es spezielle

Schiedsgerichte, z.B. im Bau- oder Sportwesen. Auch im außervertraglichen Bereich spielen Schiedsverfahren eine Rolle. So kann z.B. auch in einem Testament eine Schiedsvereinbarung für Streitigkeiten um den Nachlass angeordnet werden.

Ein zentraler Punkt des Vortrages lag auf der Schiedsvereinbarung. Eine Schiedsvereinbarung kann von den Parteien entweder selbst entworfen werden oder die Parteien können auf die von Schiedsinstitutionen empfohlenen Musterklauseln zurückgreifen. Die Musterklausel der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) sieht folgendermaßen aus:

„Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag (... Bezeichnung des Vertrages) oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.“

Im internationalen Bereich wird vielfach die ICC-Musterklausel verwendet:

„Alle aus oder in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“



Bei der Verwendung von Musterklauseln ist es ratsam, zusätzliche Regelungen zum Schiedsort, zur Schiedssprache, zur Anzahl der Schiedsrichter und zum anwendbaren Recht zu ergänzen.

Die Frage, ob eine ad-hoc-Schiedsklausel oder eine Musterklausel einer Schiedsinstitution ausgewählt wird, muss in jedem konkreten Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Soweit auf eine institutionelle Schiedsordnung verwiesen wird, muss im Einzelnen bedacht werden, ob die darin enthaltenen Regelungen geeignet sind. Exemplarisch hat Herr Dr. Eberl hierzu die Problematik von Mehrparteien-Schiedsverfahren erläutert.

Selbst entworfene Schiedsklauseln können Probleme aufwerfen, da sie teilweise widersprüchlich und missverständlich formuliert sind. Eine sog. pathologische Schiedsklausel kann dazu führen, dass das Schiedsverfahren nicht durchführbar ist und die Parteien ihren Rechtsstreit vor ordentlichen Gerichten austragen müssen.

An dieser Stelle gestaltete Herr Dr. Eberl seinen Vortrag sehr interaktiv und bezog die Zuhörer mit ein zu Vorschlägen, wie eine Schiedsklausel am besten formuliert sein sollte, damit es eben keine pathologische Schiedsklausel wird, die dann letztlich hinfällig ist. Herr Dr. Eberl hat diese Problematik anhand einer in der Praxis verwendeten Schiedsklausel illustriert. Im konkreten Fall konnte das Schiedsgericht die Klausel dahingehend auslegen, dass die Schiedsordnung einer deutschen Handelskammer zur Anwendung kam, die ihrerseits wieder auf die DIS-Schiedsgerichtsordnung verwiesen hat.



Als nächsten großen Punkt erläuterte Herr Dr. Eberl umfassend den Ablauf eines Schiedsverfahrens als solches. Das Schiedsverfahren beginnt mit einem Vorlegungsantrag (§ 1044 ZPO) oder mit der Erhebung einer Schiedsklage (vgl. z.B. § 6 DIS-Schiedsgerichtsordnung). Die Benennung eines Mitschiedsrichters bei einem Dreiergremium erfolgt in der Regel mit dem Vorlegungsantrag oder der

Klageerhebung. Die Auswahl geeigneter Schiedsrichter spielt für das Schiedsverfahren eine entscheidende Rolle. Kriterien für die Auswahl der Schiedsrichter sind u.a. ihre Schiedserfahrung, ihre fachlichen und sprachlichen Kenntnisse, ihre zeitliche Verfügbarkeit und allgemein ihre Integrität und Autorität. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere auch die prozessualen Fähigkeiten der Schiedsrichter und die Beherrschung eines Schiedsverfahrens und der anwendbaren Schiedsregeln besonders wichtig sind.

Nach Konstituierung des Schiedsgerichts erfolgt i.d.R. die erste verfahrensleitende Verfügung, mit der u.a. Schriftsatzfristen festgelegt werden. Bei ad-hoc-Verfahren wird üblicherweise ein Schiedsrichtervertrag mitübersandt, der u.a. Regelungen über die Vergütung der Schiedsrichter enthält. Mit der ersten verfahrensleitenden Verfügung erfolgt i.d.R. auch die Anforderung eines Honorarvorschusses. Die Parteien haften für die Kosten des Schiedsgerichts als Gesamtschuldner. Die Pflicht der Schiedsparteien, Vorschüsse zu zahlen, ergibt sich aufgrund der Mitwirkungspflicht beider Parteien, die Ausfluss der Schiedsvereinbarung ist. In einem Exkurs hat Herr Dr. Eberl auf die Besonderheiten des Schiedsauftrages (Terms of Reference) und die Erstellung eines Zeitplans gemäß Artikel 18 der ICC-Schiedsgerichtsordnung hingewiesen. Auch die Thematik, ob sich das Schiedsgericht um einen Vergleich bemühen soll, wurde erörtert. Das Schiedsverfahren endet entweder mit einem Schiedsspruch, bei dem es sich auch um einen

Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut handeln kann, oder mit einem Beendigungsbeschluss gemäß § 1056 ZPO. Im Vergleich zu Verfahren vor ordentlichen Gerichten, bei denen drei Instanzen möglich sind, ist ein Schiedsverfahren i.d.R. schneller. Auch im Bereich von M&A-Verfahren können Schiedsverfahren in anderthalb bis zwei Jahren zum Abschluss kommen.

Herr Dr. Eberl hat sich dann den Besonderheiten der Beweisaufnahme im Schiedsverfahren gewidmet. Hierbei hat er dargestellt, dass es gerade auch im internationalen Bereich zur „best practice“ gehört, dass Zeugen schriftliche Zeugenaussagen (Witness Statements) abliefern und die Zeugen in der mündlichen Verhandlung von den Anwälten ins Kreuzverhör (Cross Examination) genommen werden. Auch das sogenannte Witness Conferencing, bei dem mehrere Zeugen gleichzeitig vernommen werden, ist im Schiedsverfahren möglich. Dies ist beispielsweise vorteilhaft bei der Vernehmung von Sachverständigen. Herr Dr. Eberl hat auch die Problematik der Dokumentenvorlage (Disclosure oder Discovery) im Schiedsverfahren und in diesem Zusammenhang die IBA Rules on the Taking of Evidence erläutert. Gerade bei internationalen Schiedsverfahren wird üblicherweise ein Wortprotokoll durch einen sogenannten Court Reporter aufgenommen, was einen deutlichen Unterschied zu der Protokollführung vor deutschen Gerichten darstellt.

Hinsichtlich der Kosten eines Schiedsverfahrens stellte Herr Dr. Eberl insbesondere die Kosten der Schiedsrichter, der beteiligten Anwälte und der Schiedsinstitutionen dar. Im Hinblick auf die Schiedsrichterhonorare veranschaulicht Herr Dr. Eberl die Kostenunterschiede bei einem Streitwert von EUR 1 Million für die Fälle der Anwendung der Vergütungsregelungen der DIS-Schiedsgerichtsordnung, der ICC-Schiedsgerichtsordnung, des RVG und der Empfehlung des DAV und des Deutschen Richterbundes. Bei der Erstattung von Anwaltskosten besteht grundsätzlich keine Bindung an die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG, so dass auch deutlich höhere Kosten nach Zeithonorar erstattungsfähig sein können.



Nach dem Schiedsspruch ist das Verfahren beendet. Der Schiedsspruch hat gem. § 1055 ZPO die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils, ist aber kein Vollstreckungstitel. Für die Vollstreckung ist vielmehr eine Vollstreckbarerklärung nach §§ 1060, 1061 ZPO erforderlich, für die die Oberlandesgerichte zuständig sind. Im

Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruches sowie in einem Aufhebungsverfahren gilt das Verbot der revision au fond, d.h. die Sache wird nicht erneut aufgerollt, sondern die zuständigen Gerichte können lediglich noch die im Gesetz bzw. im UN-Übereinkommen vom 10.06.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche aufgezählten Verfahrensfehler (z.B. die Verletzung des ordre public) berücksichtigen.

Herr Dr. Eberl hat in seinem Vortrag die Problemfelder des Schiedsverfahrens sehr anschaulich dargestellt und konnte in der anschließenden Diskussion mit den Zuhörern bestimmte Punkte inhaltlich noch weiter vertiefen. Bei einem kleinen Imbiss im Foyer nutzten viele Teilnehmer wieder einmal die Möglichkeit zum Meinungsaustausch, sodass auch dieser Vortragsabend eine sehr interessante und gelungene Veranstaltung war.